

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Firma Wirz Ortho Mechanics- Medizintechnik und Feinmechanik.

Geltung der AGB

Die AGB beruhen auf Schweizer Recht und gelten weltweit. Sie bilden einen Bestandteil zum jeweils abgeschlossenen Vertrag. Änderungen und Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie von Wirz Ortho Mechanics schriftlich bestätigt werden.

Wird ein Vertrag abgeschlossen und der Kunde legt ebenfalls AGB vor, gelten die übereinstimmenden Punkte. In Bezug auf die abweichenden Bestandteile wird eine schriftliche Vereinbarung getroffen oder es gelten die AGB von Wirz-Ortho-Mechanic.

Diese AGB gelten auf unbestimmte Zeit, solange sie nicht von den Parteien in schriftlicher Vereinbarung geändert wurden.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des OR über den Kaufvertrag (*Art. 184 ff. OR*) sowie andere schweizerische Gesetze und Verordnungen. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder der Vertrag eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt eine wirksame Bestimmung als von Anfang an vereinbart, die der von den Parteien gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt. Das gleiche gilt im Falle einer Lücke.

Angebote von Wirz Ortho Mechanics

Die Wirz Ortho Mechanics verkauft medizintechnische Vorrichtungen insbesondere für den Operationssaal und die Orthopädietechnik an Interessierte des Medizinalbereiches (insbesondere Spitäler und ambulante Operationszentren) sowie an Wiederverkäufer. Zudem werden durch Wirz Ortho Mechanics diverse feinmechanische Produkte hergestellt.

Die Preise für Endkunden entnehmen Sie der Preisliste auf der Homepage. Diese Preise sind unverbindliche Preisempfehlung für den Wiederverkauf. Bei Direktlieferung an Endkunden, verkauft Wirz Ortho Mechanik die Legholder zu diesem Preis. Der Wiederverkäuferrabatt ist 38% des Preises des Endkunden (ohne Endkundenrabatt) und zusätzlich Mengenrabatt von 10% ab 10 Stück, 15%, ab 20 Stück und 20% ab 40 Stück. Abweichungen von diesem Preismodell müssen schriftlich erfolgen. Sonst habe sie keine Gültigkeit.

Eine Offerte ist 30 Tage lang gültig, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Alle mit dem Angebot abgegebenen Unterlagen und Muster bleiben Eigentum von Wirz Ortho Mechanics. Ohne Einwilligung von Wirz Ortho Mechanics darf Dritten keine Einsicht in die Angebotsunterlagen gewährt werden.

Wirz Ortho Mechanics bestätigt die Annahme der Offerte schriftlich per E-Mail in Form einer Auftragsbestätigung.

Wünscht der Kunde eine Änderungen gegenüber der Auftragsbestätigung, teilt ihm Wirz Ortho Mechanics innert zwei Wochen mit, ob die Änderung möglich ist und welche Auswirkungen sie auf die Erbringung der Leistungen, die Termine und Preise hat. An ein Angebot zur Änderung der Leistung ist Wirz Ortho Mechanics während zwei Wochen gebunden. Für Produkte, die bereits geliefert sind, gilt die Änderung nicht.

Termine

Wirz Ortho Mechanics verpflichtet sich, dem Kunden die vereinbarten Produkte an den in der Auftragsbestätigung festgelegten Terminen zu liefern, während der Kunde sich verpflichtet, diese Produkte zu der vorbestimmten Zeit abzunehmen und zu bezahlen. Bei **Vorauszahlung** per Webshop wird die Ware in der Regel spätestens innerhalb einer Woche nach Erhalt der Zahlung abgeschickt.

Die Termine werden angemessen verschoben, wenn Hindernisse auftreten, die ausserhalb des Willens von Wirz Ortho Mechanics liegen; wie Lieferschwierigkeiten durch den Zulieferer, Naturereignisse, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Epidemien, Unfälle und Krankheit, erhebliche Betriebsstörungen, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferungen sowie behördliche Massnahmen. Falls 4 Wochen nach der Bestellung noch keine Lieferung erfolgt ist, kann der Kunde die Zahlung zurückfordern.

Bei sonstigen Verzögerungen kann der Kunde

- I. auf weitere Lieferungen verzichten: Dies hat er Wirz Ortho Mechanics unverzüglich mitzuteilen.
- II. Teillieferungen verlangen, sofern möglich: Dies muss unverzüglich vereinbart werden.
- III. Wirz Ortho Mechanics eine angemessene Frist zur nachträglichen Erfüllung ansetzen: Erfüllt Wirz Ortho Mechanics bis zum Ablauf dieser Nachfrist nicht, darf der Kunde, sofern er es sofort erklärt, auf die nachträgliche Leistung verzichten oder vom Vertrag zurücktreten.

Wirz Ortho Mechanics muss den Kunden so rasch wie möglich über Verzögerungen informieren. Allfälliger Schadenersatz wird nach *Art. 191 OR* berechnet.

Vertragserfüllung

Für Umfang und Ausführung der Lieferung ist die Bestellung gemäss Webshop respektive die Auftragsbestätigung massgebend. Wirz Ortho Mechanics liefert die Produkte in der bestellten Ausführung.

Soweit kein besonderer Erfüllungsort von den Parteien verabredet ist oder aus der Natur des Geschäftes hervorgeht, gilt als Lieferung die Bereitstellung der Produkte am Sitz von Wirz Ortho Mechanics.

Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, gehen Nutzen und Gefahr mit Abgang der Ware vom Absender auf den Kunden über.

Sofern kein besonderes Abnahmeverfahren vereinbart ist, hat der Kunde die Produkte selbst zu prüfen und allfällige Mängel schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Kunde die Anzeige innerhalb von zwei Wochen nach der Lieferung, gelten die Produkte in allen Funktionen als mängelfrei und die Lieferung als genehmigt. Der Kunde ist dann zur termingerechten Bezahlung verpflichtet.

Preise und Zahlungsbedingungen

Die Preise werden im mitgeltenden Preisblatt festgelegt. Eine Offerte ist nur in speziellen Situationen notwendig. Die Preise beinhalten die Verpackung und den Versand. Zoll- und andere Gebühren sowie länderspezifische Steuern gehen zu Lasten des Empfängers!

Der Kunde ist verpflichtet in der Regel im Voraus per webshop oder innerhalb von 30 Tagen nach der Lieferung zu bezahlen. Bei Lieferungen über CHF 30 000.- ist die Hälfte des Kaufpreises bei Vertragsabschluss, der Rest 30 Tage nach Lieferung zu überweisen.

Dienstleistungsaufwände sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig.

Werden Zahlungsbedingungen nicht eingehalten, ist Wirz Ortho Mechanics berechtigt,

- I. Forderungen gegen den Besteller sofort zu stellen
- II. oder für alle ausstehenden Forderungen Sicherheiten zu verlangen

III. und/oder noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorkasse auszuführen. Sind Sicherheitsleistungen oder Zahlungen auch bei Ablauf einer angemessenen Nachfrist noch nicht erbracht, kann Wirz Ortho Mechanics vom Vertrag zurücktreten, auch wenn die Waren oder ein Teil davon bereits geliefert wurden.

Hält der Kunde die Zahlungstermine nicht ein, hat er ohne Mahnung vom Zeitpunkt der Fälligkeit an einen Verzugszins zu entrichten, der vier Prozent über dem jeweiligen Diskontsatz der Schweizerischen Nationalbank liegt.

Gewährleistung

Wirz Ortho Mechanics verpflichtet sich zur Sorgfalt und liefert die Produkte in einer guten Qualität. Er verpflichtet sich weiter zur sorgfältigen Auswahl, Ausbildung und fachmännischen Arbeitsweise der eingesetzten Mitarbeiter sowie zu deren Überwachung. Die Garantiefrist dauert ein Jahr.

Bei Mängeln an den gelieferten Sachen, kann der Kunde nach OR Wandelung oder Minderung verlangen oder Waren derselben Gattung als Ersatz. Es gelten die Bestimmungen des OR. Mängel aufgrund von fehlerhaft gelieferten Teilen oder Materialproblemen sind an Wirz Ortho Mechanik zu melden.

Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel und Störungen, die Wirz Ortho Mechanics nicht zu vertreten hat, wie natürliche Abnutzung, höhere Gewalt, unsachgemässe Behandlung, Eingriffe des Kunden oder Dritter, übermässige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel oder extreme Umgebungseinflüsse.

Wenn der Kunde die Produkte weiterverkauft, ist er verantwortlich für die Einhaltung von in- und ausländischen Exportvorschriften. Verändert der Kunde die weiterverkauften Produkte, ist der für die daraus entstehenden Schäden gegenüber dem Wirz Ortho Mechanics, dem Käufer oder Dritten haftbar. Vorbehalten bleiben die Vorschriften des Produkthaftpflichtgesetzes und der schweizerischen Medizinprodukteverordnung.

Haftung

Eine Haftung für Schäden aus unsachgemässen Gebrauch wird grundsätzlich abgelehnt.

Informationspflicht

Die Parteien machen sich gegenseitig und rechtzeitig auf besondere technische Voraussetzungen sowie auf die gesetzliche, behördliche und andere Vorschriften am Bestimmungsort aufmerksam, soweit sie für die Ausführung und den Gebrauch der Produkte von Bedeutung sind. Weiter informieren sich die Parteien rechtzeitig über Hindernisse, welche die vertragsmässige Erfüllung in Frage stellen oder zu unzweckmässigen Lösungen führen können.

Rücknahme

Wirz Ortho Mechanics verpflichtet sich gemäss Verordnung Geräte zurückzunehmen und umweltgerecht zu entsorgen. Der Kunde übernimmt die Kosten für Transport und Entsorgung.

Allgemeine Bestimmungen

Werden die Medizinprodukte mit einer Produkt-Etikette versehen, so ist es weder dem Wiederverkäufer noch dem Endabnehmer erlaubt, diese Etikette zu entfernen oder anderswie unlesbar zu machen. Die Produkt-Etikette ist Teil unseres Qualitätssystems und garantiert die Rückverfolgbarkeit.

Wiederverkäufern und Endabnehmern ist es verboten, das Medizinalprodukt zu kopieren, nachzubauen oder funktionell umzubauen.

Bestimmungen für Wiederverkäufer

Der Vertragspartner verpflichtet sich, die erworbenen Produkte seinerseits zu bewerben. Er bewirbt diese ebenso prominent und in den gleichen Kanälen (Publikationen, Inserate, Internet) wie andere von ihm im Bereich der Medizinaltechnik vertriebenen Produkte. Die vertriebenen Produkte müssen auf der Homepage ansprechend, klar und mit Foto dargestellt sein.

Der Wiederverkäufer verpflichtet sich, die Käufer unserer Produkte im Sinne dieser AGB zu verpflichten.

Wenn einem Wiederverkäufer vertraglich ein geographisches Exklusivrecht eingeräumt wurde, so wird dieses an einen jährlichen Mindestbezug gebunden. Es gilt das Kalenderjahr. Mindestbezüge berechnen sich auf eine Einheit je 500'000 Einwohnerinnen und Einwohner im betreffenden Gebiet. Bei Unterschreiten der jährlichen Mindestabnahmemenge entfällt das Exklusivrecht. Bei bestehendem geographischen Exklusivrecht wird die Wirz Ortho Mechanics keine anderen Wiederverkäufer oder Endkunden beliefern, sondern Anfragen an den Wiederverkäufer weiterreichen. Der Wiederverkäufer darf nur in Märkten aktiv werden, in welchen keine anderen Wiederverkäufer mit geographischen Exklusivrecht aktiv sind. Widerhandlungen führen zum Verlust des Exklusivrechts. Die Wiederverkäufer mit Exklusivrecht sind mit ihrer Region auf der Homepage von Wirz Ortho Mechanics aufgeführt.

Der Wiederverkäufer führt einen Warenbestand, um seinen Kunden eine angemessene und übliche Lieferung zu ermöglichen, und stellt der Wirz Ortho Mechanics auf Anfrage seinen aktuellen Warenbestandstatus zur Verfügung.

Der Wiederverkäufer hält alle Bestimmungen in Bezug auf Patente, Marken, Urheberrechte und andere Eigentumsvermerke ein, die auf Drucksachen oder Produkten des Lieferanten enthalten sind, welche die Wirz Ortho Mechanics dem Wiederverkäufer zur Verfügung stellt. Der Wiederverkäufer ergreift zu keinem Zeitpunkt Massnahmen, welche die Registrierung, Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit von Geschäftsgeheimnissen, Patenten, Marken oder Urheberrechten der Wirz Ortho Mechanics beeinträchtigen könnten.

Schlussbestimmungen

Gerichtsstand ist am Sitz von Wirz Ortho Mechanics. Wirz Ortho Mechanics darf jedoch auch das Gericht am Sitz des Kunden aufrufen.

Die UN Kaufrechtsanwendung wird ausgeschlossen

Die Parteien werden sich bemühen, etwaige Streitigkeiten, die sich aus der Durchführung dieses Vertrages ergeben, auf gütlichem Wege beizulegen.
